

Dipl.- Ing. ök. Fred Sievert

28.02.2008  
(ergänzt am 20.11.2008)

99867 Gotha  
Tel. 03621 855609  
Fax 03621 510627

**„Der Vorteil ist regelmäßig in der Erschließung zu sehen, da dadurch das Grundstück baureif wird und im Wert tatsächlich steigt“.**

Dr. Richard Dewes  
*Thüringer Innenminister*

Johannes Ungvari  
*Präsident des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen*

(Auszug aus INFO 1/98 von Zweckverband Gotha und Landkreisgemeinden) – s. Anl. 2

**ZWINGENDE UNTERSCHIEDUNG** von Beiträgen als **AUSGLEICH** für einen „besonderen (wirtschaftlichen) Vorteil“ gem. § 7 (1) Thüringer KAG aus dem Anschluss an eine öffentliche Einrichtung (nachstehend Anschlussentgelt) und sogenannten Herstellungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen.

### 1.Vorbemerkung

Die o. g. Definition des „**besonderen Vorteils**“ aus einer Information des damaligen Innenministers und Präsidenten des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen zu Gebühren und Beiträgen für die WASSERVER- und ABWASSERENTSORGUNG stellt unbestreitbar klar, dass **neuerliche Beitragsforderungen** an Eigentümer bereits erschlossener Grundstücke mit dem Gesetz unvereinbar und damit **unzulässig** sind.

Soweit nämlich „**besondere, grundstückbezogene Vorteile**“ ..“ **regelmäßig in der Erschließung zu sehen**“ sind, haben bereits erschlossene Grundstücke diese „**besonderen Vorteile**“ mit der damaligen Erschließung erlangt, womit sie diese Vorteile nicht noch einmal erlangen können. Diese Grundstücke sind so zum überwiegenden Teil schon vor Jahrzehnten „**baureif**“ geworden und auch im „**Wert tatsächlich**“ gestiegen. Als Gegenleistung hierfür war bereits damals ein einmaliger finanzieller Ausgleich ( (Prinzip der Einmaligkeit) zu erbringen und das für alle Zeiten.

**Die o. g. Definition stimmt übrigens vollinhaltlich mit nachstehenden Aussagen im Kommunalhandbuch (s. hier S. 2 ) sowie von Prof. Driehaus (s. hier S. 5) und Ritthaler (s. S. 5) überein.**

Soweit das im Thüringer Innenministerium (TIM), Landesverwaltungsamt (LVA) und in Kommunalaufsichten ignoriert und nicht zwischen **Erschließungsbeiträgen** und **Anschlussentgelt** auf der einen Seite und **Herstellungsbeiträgen** und **Straßenausbaubeiträgen** auf der anderen Seite unterschieden wird (s. hierzu Anlage 1), hat das zu verheerenden Folgen für die Betroffenen aber auch für die Wirtschaft mit Schäden in Millionenhöhe geführt. Diese Handlungsweise ist mit Artikel 20, Abs. 3 Grundgesetz (GG) unvereinbar.

Dem GG und Thür KAG kann aber nur bei **zwingender Differenzierung** der einzelnen Beitragsarten die erforderliche Geltung verschafft werden.

Dazu soll diese Ausarbeitung beitragen.

Bisher wird diese Unterscheidung von den Beamten im TIM, LVA und bei kommunalen Behörden sowie bei einer großen Anzahl Aufgabenträgern tunlichst vermieden. Diese Vorgehensweise hat u. a. zur Folge, dass das Anschlussentgelt für Trinkwasser an die nach der Wende angeschlossenen „Bevorzugten“ zurück gezahlt wird. Diese Handhabung ist gesetzwidrig, weil damit **alle** für den Vorteil der Angeschlossenen zahlen müssen.

In Hinblick auch auf die Abschaffung **der Herstellungsbeiträge für Abwasser** ist diese Differenzierung unerlässlich.

## **2. Vorteilsbegriff**

Nach „**Thüringer Kommunalhandbuch**“ von Gemeinde- und Städtebund Thüringen von 1997, 2. Auflage, Seite 394 heißt es

„muss es sich um WIRTSCHAFTLICHE VORTEILE handeln, da der Beitrag eine materielle Gegenleistung für.... durch eine öffentliche Einrichtung erwachsenen Vorteile darstellt“

„Letztlich muss er über die Vorteile hinausgehen, die neben den Grundstückseigentümern... auch der Allgemeinheit durch eine bestimmte Maßnahme zukommen“

„Von einem besonderen wirtschaftlichen und DAUERHAFTEN Vorteil kann dann ausgegangen werden, wenn auf Grund einer Maßnahme der GEBRAUCHSWERT eines Grundstückes, z. B. durch die VERBESSERUNG DER ERSCHLIESSUNGSSITUATION, steigt“

Aus einer STRASSENBAUMASSNAHME entstehen für ein Grundstück nur:

„dann besondere Vorteile, wenn es baulich, gewerblich, industriell oder auch nur landwirtschaftlich genutzt werden darf – und tatsächlich gewährleistet ist, dass mit Kraftfahrzeugen bis zur Höhe des Grundstückes herangefahren werden kann, um es von da ab zu betreten“

(Heraushebungen durch Verfasser dieser Ausarbeitung)

Nach vorliegendem Schulungsmaterial für Thüringer Kommunalaufsichten **besteht „der besondere Vorteil“** bezogen auf das jeweilige Grundstück **zusammenfassend in:**

- Erhöhung des Gebrauchswertes
- Erhöhung seiner Nutzbarkeit
- Steigerung des Grundstückswertes, damit zugleich in höherer Belastbarkeit bezüglich Hypotheken
- Ersparnis von Eigenanteil – z.. B. für das Schaffen eines Brunnens, einer Kleinkläranlage, einer eigenen Zufahrtsstrasse u. ä.
- letztlich in der Schaffung von **Baulandqualität** (baureif)

**Erschlossene Grundstücke besitzen in der Regel bereits diese Qualität.**

Trotzdem werden Herstellungs- und Straßenausbaubeiträge erhoben, obwohl z. B. durch die Erneuerung einer Kläranlage oder einer Straße nachweislich für diese hierdurch **kein „besonderer Vorteil“** entsteht.

Damit erweisen sich diese Beiträge als **unzulässig!**

### **3. Beitragsbegriff**

Beiträge im hier gemeinten Sinn sind ein Entgelt zum Ausgleich eines „**besonderen Vorteiles**“ für ein Grundstück durch den Anschluss an eine öffentliche Einrichtung. Sie werden hierfür nur **einmal** für alle Zeiten erhoben, während **Gebühren** als Entgelt für die **tatsächliche Inanspruchnahme** einer kommunalen Leistung **wiederholt** erhoben werden.

Wie in der Übersicht (Anlage 1) dargestellt ist, sind danach mindestens folgende Unterscheidungen zur LÖSUNG DER BEITRAGSPROBLEMATIK **unerlässlich**:

#### **3.1. Erschließungsbeiträge**

nach § 127 Bau GB für die unter § 127 (2) Ziffern 1 bis 5 Bau GB aufgeführten Anlagen

NICHT hierzu zählen nach § 127 (4) Bau GB insbesondere „**Anlagen zur Ableitung von Abwasser**“ sowie zur Versorgung mit Elektrik, Gas, Wärme und **Wasser**“

Die Gemeinden **dürfen danach** zur Kostendeckung für die Errichtung von Wasser- und Abwasseranlagen **keine** Erschließungsbeiträge nach BauGB erheben, sondern lediglich **Anschlussentgelt** nach Thür KAG für den „**besonderen Vorteil**“ aus dem Abwasseranschluss.

Für den Trinkwasseranschluss darf nach der letzten KAG - Änderung kein Anschlussentgelt mehr erhoben werden, was mit dem GG unvereinbar ist.

#### **3.2. Anschlussentgelt**

ist für den Anschluss bis dahin nicht an das öffentliche Netz der Wasser- und Abwassereinrichtungen angeschlossener Grundstücke **deutschlandweit** nach den Kommunalabgabengesetzen (KAG) **zulässig**. Eine Ausnahme bildet hierbei Thüringen, wo nach KAG kein Anschlussentgelt für Trinkwasseranschlüsse erhoben werden darf.

Obwohl Eigentümer bis dahin nicht an das Wassernetz angeschlossener Grundstücke durch den Anschluss nachweislich einen „besonderer Vorteil“ zu mindest durch Steigerung des Gebrauchswertes infolge des nun verfügbaren Leitungswassers haben, lässt jetzt § 7 (2) ThürKAG kein Anschlussentgelt mehr zu. Das ist ein Verstoß zu mindest gegen Artikel 3 Abs. 1 GG und Artikel 20 Abs. 3 GG.

**Anschlussentgelte** dürfen, wie auch **Erschließungsbeiträge**, auf die Miete und Pacht umgelegt werden, sogenannte Herstellungsbeiträge und Straßenausbaubeiträge hingegen nicht.

**Anschlussentgelt** ist nicht zu verwechseln mit den Kosten für das Verlegen von Wasser- und Abwasserleitungen im Grundstück.

### 3.3 sogenannte „Herstellungsbeiträge für Wasser / Abwasser“

Deshalb „sogenannte“, weil sie Eigentümern erschlossener Grundstücke abverlangt wurden und für Abwasser weiterhin werden, obwohl sich ein **Vorteil** z. B. aus der Erneuerung von Abwasseranlagen **nur für die Allgemeinheit**, zu der auch Eigentümer erschlossener Grundstücke zählen, ergibt (saubere Wasserläufe, Umweltverbesserung für alle!) Über diesen **Vorteil hinaus** erlangen jedoch unbestreitbar die Eigentümer von bereits an Abwasseranlagen (inklusive Kleinkläranlagen) angeschlossenen Grundstücken **überhaupt keinen „besonderen Vorteil“**, wie ein Vergleich mit den Merkmalen des „besonderen Vorteils“ nach Ziffer 2.hier i. V. m. Anlage 1 ergibt.

**Faktisch wird hier Geld ohne adäquate Gegenleistung abverlangt, was mit dem Grundgesetz unvereinbar ist!**

### 3.4. Straßenausbaubeiträge

für die Erneuerung von der der **Allgemeinheit dienenden Straßen** tragen vergleichsweise nach der Beantwortung der Fragen in Anlage 1, den **Charakter der sogenannten Herstellungsbeiträge**. Die Straßenerneuerung vermittelt nämlich den anliegenden Grundstückseigentümern keinen über den Vorteil der Allgemeinheit hinausgehenden **„besonderen Vorteil“** als **zwingende** Voraussetzung für eine Beitragsforderung.

Selbst die Behauptung, die Straßenerneuerung stelle eine „Aufwertung“ des Anliegergrundstückes dar, ist nicht haltbar. Es wäre doch danach eine jahrzehntelange Grundstücksabwertung durch den Verschleiß der Straße vorausgegangen, die dann wieder ausgeglichen würde.

Neue Parkbuchten und Straßenlaternen sind nur für die Nutzer von Laternengaragen von Vorteil, stellen doch die Eigentümer im Regelfall ihr Fahrzeug im Grundstück ab.

Häufig führt die Erneuerung sogar zu empfindlichen Nachteilen: höheres Verkehrsaufkommen, dadurch mehr Lärm und höhere Feinstaubbelastung mit den Folgen: Erkrankung der Anwohner, Mieterflucht, sinkende Mieten bis hin zum Grundstücksverlust durch Zwangsvollstreckung

### 4. Erschließungszustand

Grundsätzlich ist zwischen **unerschlossenen und erschlossenen Grundstücken** zu unterscheiden. Aus der „grünen Wiese“ (unerschlossen) wird durch **Erschließungsmaßnahmen** (befestigte Straße zum Grundstück, Anschluss an Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Telefon usw.) auf Dauer **Bauland**, was im Regelfall eine **Grundstückswertsteigerung** nach sich zieht. Der damit verbundene **„besondere Vorteil“** **aus der Bebaubarkeit** drückt sich u. a. neben der Erhöhung des Gebrauchswerts, seiner Nutzbarkeit und der Belastbarkeit (Hypothek) darin aus, dass das Land nun statt z. B. für 3 €/Quadratmeter für 40 €/Quadratmeter verkauft werden kann.

Das rechtfertigt **einmalig** angemessene Erschließungs- und Anschlussentgeltforderungen an den Eigentümer als Ausgleich für diesen **„besonderen Vorteil“**.

Dieser ganz **wesentliche Unterschied**, der nur allzu gern von den Verwaltungsangestellten nicht gemacht wird, hat zu einer weitestgehend unbeachtet gebliebenen Festlegung des TIM mit Rundschreiben 14/97 vom 27.11.97 „Erhebung von Beiträgen für leitungsgebundene Einrichtungen“ an die Thüringer Kommunalaufsicht geführt, nämlich:

**„Nicht beitragspflichtig sind jedoch... Grundstücke, die vor Inkrafttreten des Thüringer Kommunalabgabengesetzes am 10.08.1991 durch die öffentliche Einrichtung bereits erschlossen waren“.**

Daran haben sich nur etwa ein Drittel der Zweckverbände gehalten. So hat es z. B. in **Erfurt** und **Eisenberg** (Wasser- und Abwasseranlagen nach 1990 total erneuert!) **nie Herstellungsbeiträge gegeben.**

Richtig ist es deshalb, nur zwischen erschlossenen und unerschlossenen Grundstücken zu unterscheiden und sich nicht auf die von Beamtenschaft und Richtern erfundenen Begriffe wie „neu- oder altangeschlossene Grundstücke“ einzulassen. Darin darf wohl nur ein Versuch gesehen werden, den nicht führbaren Nachweis des „besonderen Vorteil“ bei bereits angeschlossenen Grundstücken zu umgehen. Aus dieser **Nachweisnot** heraus setzt o. g. Personenkreis einfach unter Berufung auf das Gleichheitsgebot die sogenannten „Altanschießer“ ohne „besonderen Vorteil“ den sogenannten „Neuanschießern“ mit ihrem tatsächlich vorhandenen „besonderen Vorteil“ aus dem Anschluss nach dem 10.08.1991 gleich. Diese Denkweise ist definitiv falsch und benachteiligt Eigentümer bereits vor o. g. Stichtag erschlossener Grundstücke.

Die Erschließung erfolgt im Regelfall auf **Dauer** (Grundsatz der Dauerhaftigkeit), was auch für die Gegenleistung des Eigentümers zutrifft. Dabei ist in der Regel nicht von Belang, wann die Erschließung erfolgt ist. Mancher Eigentümer kann heute noch nachweisen, dass sein Großvater hierfür bereits vor dem ersten Weltkrieg gelöhnt hat.

## **5. Nachweis des „besonderen Vorteils“**

„Ob eine bestimmte Maßnahme zu beitragsrechtlich relevanten Vorteil geführt hat, ist stets durch einen Vergleich der Situation vor und nach ihrer Durchführung zu beurteilen“.

„Entscheidend ist..., ob OBJEKTIV beitragsrechtlich relevante Vorteile entstanden sind“.

So Ritthaler auf S. 55 im „Kommentar zum ThürKAG“, Deutscher Gemeindeverlag 1994 (Hervorhebung durch den Verfasser)

Dessen ungeachtet, enthalten die Beitragsbescheide in Thüringen **grundsätzlich keinen** solchen Nachweis. Es gibt nicht einmal eine Festlegung des TIM, wonach dieser Nachweis geführt werden muss. Damit ist eine ganz ENTSCHEIDENDE VORAUSSETZUNG für die Beitragserhebung **nicht erfüllt, was unhaltbar ist.**

**Soweit nämlich die Beitragserhebung aber ohne Nachweis des „besonderen Vorteils“ erfolgt, ist dieses mit Artikel 20 Abs.3, GG, unvereinbar und stellt einen Verstoß gegen das Grundgesetz dar.**

Selbst der ärgste Beitragsverfechter, Prof. **Driehaus** muss in seinem Werk „Erschließungs- und Ausbaubeiträge“ (Beck – Verlag 1999, 5. Auflage, Seite 659) einräumen:

„Ohne einen Sondervorteil wäre die Heranziehung zu einem Ausbaubeitrag verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen“

Und weiter lässt Herr Driehaus auf S. 659 / 660 wissen:

Die Besserstellung des Bevorteilten

**„muss sich, um dem Merkmal *Sondervorteil* zu genügen – aus einer räumlich engen Beziehung des Grundstückes zur ausgebauten Anlage begründen, qualifizierter Inanspruchnahmefähigkeit dieser Anlage von dem Grundstück aus ergeben und sie muss sich darüber hinaus im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung auswirken können.**

**Die beitragsfähige Maßnahme... muss zur Möglichkeit einer qualitativen Verbesserung der Erschließungssituation führen können,... den Gebrauchswert des Grundstückes positiv beeinflussen, sie muss die Gebrauchsfähigkeit des Grundstückes steigern und dadurch den Gebrauchswert des Grundstückes erhöhen“**

Gemessen an diesen Kriterien sind die sogenannten wiederkehrenden Beiträge gemäß Thüringer KAG letzter Beweis dafür, dass es bei den Herstellungs- und Ausbaubeiträgen gar nicht um einen Vorteilsausgleich geht, sondern ausschließlich um finanzielle Einnahmen ähnlich einer Grundsteuer. Bei dieser Finanzierungsform wird nämlich die Gesamtbeitragslast z. B. beim Strassenausbau nicht nur auf die Anlieger, sondern auch auf die willkürlich in Anspruch genommenen Eigentümer in angrenzenden Quer- und Parallelstrassen aufgeteilt. Das weitere scheinbare „Entgegenkommen“ liegt in damit verbundener Ratenzahlung. Diese wiederkehrenden Beiträge stellen übrigens auch gar kein Entgegenkommen der Kommune dar, sondern entspringen der Erfahrung, dass ab einer bestimmten Summe die Betroffenen nicht sofort zahlungsfähig sind.

## **6. Sozialverträglichkeit**

Die Sozialverträglichkeit bleibt bisher bei der Beitragserhebung **völlig unberücksichtigt**. Folge davon sind nach Worten der damaligen CDU – Fraktionsvorsitzenden im Thüringer Landtag, Christine Lieberknecht,:

**„Existenzängste nicht weniger Bürgerinnen und Bürger... mit dem finanziellen Ruin vor Augen...“ (s. Aktions- / Zeitung der CDU, Ausg. 1/05)**

Das ist die Folge jahrelanger Missachtung von einschlägigen Artikeln des Grundgesetzes, wie

**Artikel 1 (Schutz der Menschenwürde)**  
**Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz)**  
**Artikel 14 (Eigentum)**  
**Artikel 20 (Verfassungsgrundsätze) usw.**

Außer acht bleibt bisher nach einer Untersuchung von Rechtsanwalt Langreuther aus dem Jahr 2000 beispielsweise die dem Lastenzuschuss (gemäß Wohngeld – Gesetz i. d. F. vom 11.04.2000) inwohnende Privilegierung, die dem Wohneigentum einen gesteigerten Bestandsschutz zuerkennt.

Nach §§ 16 – 19 InsO darf darüber hinaus eine Beitragsforderung nicht zur Insolvenz des Unternehmens führen, so Langreuther.

Beide Grundsätze beruhen auf Artikel 14 Abs. 1, Satz 2 GG.

Sofern das beitragsbelastete Objekt durch die Eigentümerfamilie bewohnt wird, greifen hier der gesteigerte Schutz der Familie (Art. 6 Abs.1 GG) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG).

Nach Langreuther sind zum Schutz der Menschen vor einer unzulässigen Beitragserhebung, die zur Feststellung der Sozialverträglichkeit relevanten Daten von Amtswegen zu ermitteln, weil das Widerspruchsrecht der Betroffenen nicht ausreicht, sie vor Existenzängsten zu bewahren.

Das Aufgezeigte und weiteres bleibt nun über 16 Jahre in Thüringen weitestgehend unbeachtet.

Dabei kann die Sozialverträglichkeit nach Langreuther auch nicht durch ein juristisches Hintertürchen, wie Stundung, herbeigeführt werden, da dieser Ansatz systemwidrig ist. Hier besteht dringender Handlungsbedarf beim TIM.

Die von rasch wechselnden Thüringer Innenministern wiederholt gegebene Zusicherung zur sozialverträglichen Beitragserhebung ist **schlicht und einfach haltlos**.

Das ist eine Farce, weil trotzdem damit die Mittel zur Kredittilgung und zur Werteeerhaltung wie zu DDR-Zeiten desaströs geschmälert werden.

## **7. Zur Unzumutbarkeit der Beitragserhebung**

Der Tübinger Prof. Dr. F. Kirchhof kommt im vom TIM in Auftrag gegebenen „Rechtsgutachten zur Änderung des Thür KAG bei Entgelten für Wasser und Abwasser“ vom September 2004 auf Seite 11 zu dem ganz bemerkenswerten Schluss:

**„Die Beitragsfinanzierung hat sich als unzumutbar erwiesen“, weil „ auf der Seite der Nutzer empfindliche Eingriffe in die ökonomische Leistungsfähigkeit vorliegen, die bis zur Existenzgefährdung führen können, Landwirtschaft und Wirtschaft gefährden und wegen eines defekten Immobilienmarktes ökonomisch nicht ausgleichbar sind“**

Zugleich verweist er auf Seite 7 des Gutachtens auf **„das Verbot unzumutbarer Belastungen“**, was bisher weitestgehend ignoriert wird.

Unzumutbar sind danach unbestreitbar auch die Herstellungsbeiträge für Abwasser und die Straßenausbaubeiträge, stellen diese doch gleichermaßen „empfindliche Eingriffe“ in das Leben der hiesigen Eigentümer dar. Über Mieten von weniger als 0,50 M/m<sup>2</sup> ab 1945 bis 1990 sind sie systematisch ausgeplündert worden. Andererseits ist der Anteil an Mietausgaben im Mieterhaushalt von mehr als 10% 1945 auf etwa 1% 1990 gesunken, ist doch das Durchschnittsbruttoeinkommen von 311,- M (1950) auf 1280,- M (1988) in der DDR gestiegen (s. „Heile Welt der Diktatur“ von S. Wolle, S. 299). Das hat auf Eigentümerseite zu einem kaum verkraftbaren Instandsetzungs- und Modernisierungstau geführt. Dadurch sind die Eigentümer heute hoch und zum Teil wegen des zunehmenden Leerstandes an Wohn- und Gewerberäumen hoffnungslos verschuldet. Weitere Belastungen sind, wie von Prof. Kirchhof ausgeführt, unzumutbar.

## **8. Fazit**

-Die Erhebung von Herstellungsbeiträgen nun über 16 Jahre und Straßenausbaubeiträgen (nun sogar gegen den Willen vieler Gemeinden im Land, noch dazu rückwirkend) hat zu erheblichen **sozialen Verwerfungen** in Thüringen geführt. Sie ist zu tiefst ungerecht, für die Betroffenen unzumutbar, was nach Kirchhof verboten ist, und gefährdet den sozialen Frieden im Freistaat Thüringen.

-Sämtliche Regelungen im Grundgesetz zur Gewährleistung des Wohlergehens der Eigentümerinnen und Eigentümer und besonders ihrer Familien, ja sogar das Verbot unzumutbarer Belastungen, werden mit schwerwiegenden Folgen für diese vom TIM und den zugeordneten Einrichtungen, von Ausnahmen abgesehen, über ein Jahrzehnt sträflich missachtet.

-Schon lange ist offenkundig, dass es zur Lösung des Problems **unerlässlich** ist, sachlich zwischen **Erschließungsbeiträgen** und **Anschlussentgelten** als Ausgleich für einen „besonderen Vorteil“ aus kommunalen Leistungen auf der einen Seite und den **Herstellungs- und Straßenausbaubeiträgen** faktisch für eine der Allgemeinheit dienende Leistung auf der anderen Seite, zu unterscheiden.

- Mit der letzten Änderung des Thüringer KAG ist ein wichtiger Anfang zur **endgültigen Lösung** des Problems gemacht worden. Unverständlich ist allerdings besonders für die durch Zwangsbeiträge belasteten Eigentümer, dass mit dieser Gesetzesänderung zugleich die Rückzahlung des **Anschlussentgeltes für Wasser** verfügt worden ist. Das bedeutet nämlich, dass die **Allgemeinheit** den „besonderen Vorteil“ **einzelner** aus einem Anschluss bezahlen muss. Ein Schildbürgerstreich und nach Langreuther zugleich „ein sachlich nicht zu rechtfertigender Verstoß gegen das Verfassungsgebot der Gleichbehandlung (Art. 3 GG, Art. 2 ThürVerf)“

-Das Fehlen einer zwingenden Festlegung des TIM zum sachlich begründeten Nachweis des „**besonderen Vorteils**“ in den Beitragsbescheiden ist eine ganz entscheidende Ursache für die willkürliche und zugleich unzulässige Beitragserhebung.

**Auch hier besteht dringender Handlungsbedarf für das TIM**

-Die Finanzierung der Investitionen für Abwasseranlagen **muss und kann** ausschließlich über Gebühren (Wasser- und Abwassergebühren), Anschlussentgelt und Abschreibungen erfolgen. Die Aufwendungen für den Straßenbau müssen über die KFZ- und Mineralölsteuer sowie Maut finanziert werden.. Bekanntlich wird nur ein Bruchteil davon dafür verwendet. Auch kann die Grundsteuer dafür verwendet werden.

-Letztlich verlangen die Thüringer Eigentümer, nur nach geltendem Recht behandelt zu werden. Nicht mehr, aber auch nicht weniger, d. h. wortgetreue Umsetzung des § 7 (1) ThürKAG unter Wahrung der einschlägigen Artikel im Grundgesetz bzw. der Thüringer Verfassung.